2240-WK

Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung – LVO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003, Az. XII/1-K 3477-12/49 100

(KWMBl. I S. 538)

Zitiervorschlag: Leihverkehrsordnung (LVO) vom 1. Dezember 2003 (KWMBl. I S. 538)

Präambel

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland.

Die auf gegenseitigen Absprachen oder eigenen Regelungen beruhende Vermittlung von Medien (z.B. Regionaler Leihverkehr, Innerkirchlicher Leihverkehr, Bundeswehr-Leihverkehr) ist nicht Gegenstand dieser Leihverkehrsordnung. Direktlieferdienste von Bibliotheken an Endnutzer unterliegen ebenfalls nicht dieser Leihverkehrsordnung.

Der Zugriff auf elektronische Volltexte sowie deren Lieferung auf anderen Datenträgern ist im Rahmen von lizenzrechtlichen und vertraglichen Bedingungen einzubeziehen.

Der Leihverkehr zwischen Bibliotheken beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Bibliotheken verpflichten sich, nicht nur nehmend, sondern auch gebend am Leihverkehr teilzunehmen.

1. Allgemeines

1.1

Der Deutsche Leihverkehr – im folgenden „Leihverkehr“ – ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form.

1.2

Der Leihverkehr dient hauptsächlich der Forschung und Lehre, darüber hinaus auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit.

1.3

Vom Leihverkehr ausgenommen sind Medien, die

1.3.1

bei der bestellenden Bibliothek bzw. ihrem Bibliothekssystem oder

1.3.2

bei einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort verfügbar sind, auch wenn diese Bibliothek nicht zum Leihverkehr zugelassen ist,

1.3.3

im Handel zu einem Preis von unter 15,00 EURO erhältlich sind.

2. Teilnahme am Leihverkehr

2.1

Zum Leihverkehr zugelassen werden allgemein zugängliche Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken, wenn sie

2.1.1

durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entliehenen Medien sicherstellen und

2.1.2

über die notwendigen elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügen.

2.2

Die Leihverkehrszentralen bearbeiten die Anträge der Bibliotheken auf Zulassung zum Leihverkehr aufgrund eines überregional abgestimmten Kriterienkataloges (Anlage 1).

2.3

Bibliotheken, die die Bedingungen der Nummer 2.1 nicht erfüllen, können sich für die Durchführung der Leihverkehrsaufgaben anderen, zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken anschließen.

2.4

Die Teilnahme einer Bibliothek am Leihverkehr beginnt mit der Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste des zuständigen Landes und erlischt mit der Streichung aus dieser Liste. Die Leihverkehrslisten der Länder werden bei den regional zuständigen Leihverkehrszentralen geführt, denen auch die Sorge für die Veröffentlichung und die Bekanntmachung von Änderungen obliegt.

2.5

Eine Bibliothek wird aus der Leihverkehrsliste gestrichen, wenn die Voraussetzungen für ihre Zulassung entfallen sind oder sie den Verpflichtungen der Nummer 3 nicht nachkommt.

2.6

Über die Aufnahme von Bibliotheken in die amtliche Leihverkehrsliste sowie über Änderungen und Streichungen entscheidet das Land, in dem die Bibliothek liegt.

3. Pflichten der Bibliotheken

Die am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet,

3.1

eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten und im Fall der Nichterledigung unverzüglich weiterzuleiten,

3.2

diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten,

3.3

grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),

3.4

auf Anforderung der Leihverkehrszentrale ihre Bestandsnachweise in die regionalen und überregionalen Verbunddatenbanken einzubringen und aktuell zu halten,

3.5

Leihverkehrsstatistiken nach festgelegten Mustern zu führen.

4. Leihverkehrsregionen

Die Bundesrepublik Deutschland ist in Leihverkehrsregionen eingeteilt. Für die Organisation des Leihverkehrs in den Regionen und die Beachtung der Bestimmungen dieser Leihverkehrsordnung durch die Teilnehmerbibliotheken sind die regionalen Leihverkehrszentralen zuständig (Anlage 2).

5. Regionalprinzip

5.1

Bibliotheken und Leihverkehrszentralen sollen für die Erledigung der Bestellungen die Möglichkeiten der eigenen Leihverkehrsregion ausschöpfen (Regionalprinzip).

5.2

Bei Nachweisen in der eigenen Region sollen Bestellungen nur dann in andere Regionen weitergeleitet werden, wenn in der eigenen Region eine angemessene Erledigung nicht möglich ist.

Dies gilt insbesondere für solche Medien,

5.2.1

die nicht ausleihbar sind und bei denen dem Benutzer eine Einsichtnahme vor Ort nicht möglich oder nicht zuzumuten ist,

5.2.2

die nur einmal in der Region vorhanden (Alleinbesitz), aber nicht verfügbar sind.

5.3

Von der Weiterleitung über den Bereich der Leihverkehrsregion hinaus können ausgenommen werden Bestellungen

5.3.1

von Medien, die bei mindestens drei Bibliotheken der eigenen Region vorhanden sind,

5.3.2

von aktuellen Neuerscheinungen, sofern nicht bereits Standortnachweise aus anderen Regionen vorliegen,

5.3.3

von Medien, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln.

5.4

Räumlich nahe beieinander liegende Bibliotheken, die unterschiedlichen Leihverkehrsregionen angehören, können im gegenseitigen Einvernehmen von den Ziffern 1.-3. abweichende Regelungen vereinbaren.

6. Bestellungen und Kontrolle der Verfügbarkeit

6.1

Vorrangiges Bestellprinzip im Leihverkehr ist die Online-Bestellung auf Basis der Bestandsnachweise (einschließlich Verfügbarkeitskontrolle) gem. Nummer 7.1.

6.2

Die bestellende Bibliothek legt den Leitweg fest, sofern dieser nicht bereits durch einen Leitweg-Algorithmus im Verbundsystem bzw. durch die zuständige Leihverkehrszentrale vorgegeben ist.

6.3

Bestellungen ohne Bestandsnachweis können nur von zugelassenen Leihverkehrsbibliotheken aufgegeben werden.

7. Bestellungen aufgrund von Bestandsnachweisen

7.1

Direkt bei Bibliotheken werden Medien bestellt, wenn sie nachgewiesen sind in:

7.1.1

zugänglichen Datenbanken und sonstigen Nachweisinstrumenten der eigenen Leihverkehrsregion,

7.1.2

zugänglichen Verbund- und überregionalen Datenbanken,

7.1.3

Nachweisinstrumenten überregionaler Schwerpunktbibliotheken,

7.1.4

Nachweisinstrumenten einzelner Bibliotheken anderer Leihverkehrsregionen.

7.2

Bei mehreren Besitznachweisen gilt in der Regel folgende Reihenfolge:

7.2.1

Bibliotheken der eigenen Leihverkehrsregion,

7.2.2

überregionale Schwerpunktbibliothek,

7.2.3

Bibliotheken anderer Regionen.

Standortnachweise mit Verfügbarkeitsstatus sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

7.3

Besitznachweise Der Deutschen Bibliothek werden letztrangig berücksichtigt.

7.4

Monographien, die ausschließlich in Hochschulinstituten nachgewiesen sind, dürfen in diesem Fall über die zugehörige Hochschulbibliothek bestellt werden.

8. Bestellungen von Periodika ohne Bestandsnachweise

Für periodisch erscheinende Medien, die in Nachweisinstrumenten gemäß Nummer 7.1 nicht nachgewiesen sind, gilt:

8.1

Bestellungen auf deutsche Zeitschriften ab 1945 werden wie folgt geleitet:

8.1.1

bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die überregionale Schwerpunktbibliothek,

8.1.2

wenn dort nicht vorhanden oder wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,

8.1.3

wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek.

8.2

Bestellungen auf deutsche Zeitschriften vor 1945 werden wie folgt geleitet:

8.2.1

an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:

1450-1600: Bayerische Staatsbibliothek München

1601-1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

1701-1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

1801-1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M.

1871-1912: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

8.2.2

oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,

8.2.3

wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913-1945).

8.3

Bestellungen auf ausländische Zeitschriften werden unabhängig von ihrem Erscheinungsjahr unmittelbar an die zuständige überregionale Schwerpunktbibliothek geleitet.

8.4

Bestellungen auf Zeitungen werden folgendermaßen geleitet:

8.4.1

deutschsprachige Zeitungen an den „Standortkatalog der deutschen Presse“ bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen; falls dort ohne Bestandsnachweis, kann weitergeleitet werden an die regionale Pflichtexemplarbibliothek oder – wenn dort nicht vorhanden – ab Erscheinungsjahr 1913 an Die Deutsche Bibliothek,

8.4.2

fremdsprachige Zeitungen und im Ausland erschienene deutschsprachige Zeitungen an die Zentralredaktion Zeitungen bei der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz.

8.5

Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).

9. Bestellungen von Monographien ohne Bestandsnachweise

Für Monographien, die in Nachweisinstrumenten gemäß Nummer 7.1 nicht nachgewiesen sind, gilt folgende Regelung:

9.1

Bestellungen werden direkt an die Bibliotheken gerichtet, bei denen der Besitz erwartet werden kann. Dies gilt für:

9.1.1

Literaturgruppen, die in den konventionellen Zentralkatalogen nicht erfasst wurden, insbesondere:

- Orientalia,
- Ostasiatica,
- Dissertationen, die nicht als Buchhandelsausgaben erschienen sind,
- Kartographische Materialien (Land- und Seekarten, thematische Karten, Pläne, Atlanten, Luftbilder usw.),
- Musikalien,
- Literatur für Sehgeschädigte,
- sonstige seltene oder sehr spezielle Literatur.

9.1.2

Deutsche Monographien: Entsprechende Bestellungen sind zu richten an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:

1450-1600: Bayerische Staatsbibliothek München

1601-1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

1701-1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

1801-1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M.

1871-1912: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek

oder, wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913-1945).

9.1.3

Ausländische Monographien: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die jeweilige überregionale Schwerpunktbibliothek zu richten.

9.1.4

Veröffentlichungen außerhalb des Buchhandels: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung an die überregionalen Schwerpunktbibliotheken, andernfalls an die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken oder an Die Deutsche Bibliothek zu richten, soweit deren Sammelgebiete betroffen sind.

9.2

Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).

9.3

Bei der Leitwegfestlegung sollen insgesamt nicht mehr als drei Stationen angegeben werden.

10. Besteller und Bestellvorgang

10.1

Besteller sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn der technische Vorgang der Bestellaufgabe durch den Benutzer erledigt wird.

10.2

Bei Bestellungen ist der jeweils schnellste Kommunikationsweg zu nutzen. Die Online-Bestellung ist anderen Bestellformen vorzuziehen.

10.3

Die Bestellung erfolgt in standardisierter Form, elektronisch oder maschinenschriftlich (Anlage 4). Für jede physische Medieneinheit ist in der Regel eine eigene Bestellung erforderlich; diese ist Grundlage für die beim Benutzer zu erhebende Auslagenpauschale gem. Nummer 19.

11. Fehlerhafte und unvollständige Bestellungen

11.1

Bestellungen, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder Leihverkehrszentralen unbearbeitet an den jeweiligen Besteller zurückgesandt werden. Der Grund der Rücksendung soll vermerkt werden.

11.2

Bibliotheken und Leihverkehrszentralen vermerken Korrekturen und Ergänzungen, die sich bei der Bearbeitung der Bestellung ergeben haben.

12. Rücksendung und Weiterleitung von Bestellungen

12.1

Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit entsprechendem Vermerk auf dem festgesetzten Leitweg weiter bzw. schickt sie bei Beendigung des Leitwegs an den Besteller zurück.

12.2

An den Besteller zurückgesandt werden Bestellungen,

12.2.1

auf denen die kostenpflichtige Lieferung eines Ersatzmediums angeboten wird, aber wegen fehlender oder unzureichender Kostenübernahme-Erklärung nicht erledigt werden kann,

12.2.2

bei denen die angegebene Erledigungsfrist überschritten ist.

12.3

Bestellungen, die in den Sammelbereich von überregionalen Schwerpunktbibliotheken fallen und dort nicht positiv zu erledigen sind, werden von diesen ggf. an die einschlägigen Fachzentralkataloge weitergeleitet. Soweit Schwerpunktbibliotheken Bestellungen erhalten, die nicht in ihren Sammelbereich fallen, geben sie diese unmittelbar an die zuständige Schwerpunktbibliothek weiter.

12.4

Vormerkungen können in Absprache zwischen Lieferbibliothek und Besteller vorgenommen werden.

12.5

Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf in Deutschland erschienene Medien werden bei der zuerst angegangenen Bibliothek oder Leihverkehrszentrale bearbeitet und ggf. weitergeleitet.

12.6

Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf nicht in Deutschland erschienene Medien, die keine bibliographische Fundstelle aufweisen und auch nicht ermittelt werden konnten, können an die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden. Eine Weiterleitung darf nur erfolgen, wenn zumindest ein bibliographischer Nachweis vorliegt.

12.7

Bei automatisierten Bestellverfahren sind die Nrn. 12.1 bis 12.6 sinngemäß anzuwenden.

13. Versandbestimmungen

13.1

Der Versand bestellter Medien erfolgt unter Nutzung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sachgerecht und ohne Verzögerung. Bei nicht rückgabepflichtigen Medien ist die elektronische Lieferung zu bevorzugen. Bei Versand von rückgabepflichtigen Medien ist jeder Einheit der dafür bestimmte Teil des Bestellformulars oder ein entsprechendes Begleitformular beizufügen.

13.2

Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die bestellende Bibliothek. Das gilt auch im Fall der Nummer 10.1 (2. Satz).

14. Ausleihbeschränkungen

14.1

Vom Versand können ausgenommen werden:

14.1.1

Medien von besonderem Wert, insbesondere solche, die vor 1800 erschienen sind,

14.1.2

Medien in schlechtem Erhaltungszustand,

14.1.3

Medien außergewöhnlichen Formats,

14.1.4

Loseblattausgaben und ungebundene Periodika,

14.1.5

nicht in Buchform vorliegende Medien, sofern sie infolge ihrer Beschaffenheit durch den Versand gefährdet werden,

14.1.6

Lesesaal- und Handbibliotheksbestände,

14.1.7

am Ort besonders viel benutzte Medien, insbesondere Bestände der Lehrbuchsammlungen.

14.2

Ausnahmen vom Versand sind auf Sonderfälle zu beschränken; dies ist im Einzelfall zu begründen. Vorab soll auch geprüft werden, ob ein Versand unter besonderen Bedingungen möglich ist; diese Bedingungen sind der bestellenden Bibliothek mitzuteilen.

14.3

Ist ein Versand nicht möglich und auch bei einer anderen Bibliothek nicht zu erwarten, wird die Bestellung an den Besteller zurückgesandt.

15. Kopien im Leihverkehr

15.1

Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.

15.2

Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

16. Benutzung der entliehenen Medien

Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden; Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.

17. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt ohne die Zeit für Hin- und Rücksendung einen Monat. In besonderen Fällen kann die gebende Bibliothek auch kürzere Fristen festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig vorher bei der gebenden Bibliothek zu beantragen, sofern diese nicht bereits entsprechende Regelungen festgelegt hat.

18. Rücksendung, Schadensersatz

18.1

Die nehmende Bibliothek ist für die fristgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich; dabei hat die Rücksendung in gleicher Versandform wie die Anlieferung zu erfolgen.

18.2

Die nehmende Bibliothek haftet für Verlust und Beschädigung, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Sie hat in diesen Fällen ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bibliothek Art und Höhe des Schadensersatzes. Im Falle der Beschädigung kann die gebende Bibliothek anstelle der Ersatzbeschaffung Reparatur oder Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

19. Kosten

19.1

Für den Leihverkehr wird durch die nehmende Bibliothek lediglich eine von den jeweiligen Unterhaltsträgern festzusetzende Auslagenpauschale vom Benutzer erhoben (Anlage 5).

19.2

Außergewöhnliche Kosten (für Schnellsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen, umfangreiche Kopienlieferungen, zum Verbleib angeforderte Ersatzmedien etc.) werden der gebenden Bibliothek auf Verlangen erstattet.

19.3

Die nehmende Bibliothek hat an die gebende Bibliothek einen zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Betrag für jede positiv erledigte Online-Bestellung abzuführen. Voraussetzung ist die Bestell-Abwicklung über die regionalen Verbundsysteme. Hierfür sind geeignete Verfahren und Verrechnungsformen innerhalb und zwischen den Ländern abzustimmen und festzulegen (Anlage 5).

20. Inkrafttreten

20.1

Diese Leihverkehrsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

20.2

Die Leihverkehrsordnung vom 17. Dezember 1993 (KWMBl I 1994, S. 3) wird gleichzeitig aufgehoben.

Mocker

Ministerialdirigent

Anlage 1 Kriterienkatalog für die Prüfung von Zulassungsanträgen zur Teilnahme am Deutschen Leihverkehr

Es wird empfohlen, die Prüfung von Zulassungsanträgen auf der Grundlage der mit diesem Kriterienkatalog ermittelten Bibliotheksdaten vorzunehmen.

Bei der Gesamtbewertung eines Zulassungsantrags können auch besondere Umstände des Einzelfalls und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, wenn nur so eine hinreichende lokale bzw. regionale Literaturversorgung sichergestellt werden kann.

1.

Antragstellende Bibliothek:

- Name, Adresse, Tel., Fax, E-Mail, WWW-Homepage
- Bibliothekssigel (Vergabe durch SB zu Berlin-PK/Sigelstelle)
- Bibliotheksleitung
- Unterhaltsträger (bei Firmenbibliotheken: Sonderprüfung)
- Wissenschaftliche/Öffentliche Bibliothek
- Allgemeine Zugänglichkeit
- Mitglied in einem lokalen Bibliothekssystem

2.

Fachpersonal (Fernleihe):

- Anzahl
- Art der fachlichen Qualifikation

3.

Elektronische Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten:

- Internet-Anschluss
- Teilnahme am zuständigen regionalen Verbundsystem (Detailangaben)
- Zugriffsmöglichkeiten auf regionale und überregionale Datenbanken und Nachweisinstrumente gem. Nummer 7.1 LVO (Detailangaben)

4.

Bibliographischer Apparat:

- Bibliographien und Nachweisinstrumente zur Bearbeitung von Bestellungen gem. Nummern 8 und 9 LVO

5.

Nachweissituation eigener Bestände (regional/überregional):

- Detailangaben
- Bereitschaft auch zur gebenden Fernleihe (Prinzip der Gegenseitigkeit, s. Präambel)

6.

Eigener Bestand (Umfang, Schwerpunkte):

- Umfang
- Schwerpunkte
- Spezialsammlungen
- Pflichtexemplare

7.

Technische und räumliche Ausstattung:

- Allgemein zugängliche Lesesäle und Benutzungseinrichtungen
- Benutzer-PC (Internet; CD-ROM)
- Lesegeräte für Mikrofiche/Mikrofilm
- Kopiergeräte
- Tresor für Wertbestände

8.

Ortsausleihe:

- Zahl der aktiven Benutzer
- Ausleihvorgänge/Jahr
- Benutzerstruktur
- Einzugsgebiet

9.

Sonstiges:

- Teilnahme am Regionalen Leihverkehr (ggf. Bestellvolumen)
- Erwartetes Bestellvolumen im Deutschen Leihverkehr (nach Zulassung)
- Weitere leihverkehrsrelevante Bibliotheken am Ort (ggf. Art und Weise der Zusammenarbeit)

Anlage 2 Übersicht Leihverkehrsregionen - Leihverkehrszentralen - Regionale Verbundsysteme

Leihverkehrsregion	Leihverkehrszentrale	Regionales Verbundsystem
Baden-Württemberg (BAW) (und Saarland und Teile Rh.-Pfalz)	Bibliotheksservice-Zentrum/ Zentralkatalog Baden-Württemberg, Stuttgart	Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB), Konstanz
Bayern (BAY)	Bayerische Staatsbibliothek/ Bayerischer Zentralkatalog, München	Bibliotheks-Verbund Bayern (BVB), München
Berlin-Brandenburg (BER)	Zentral-u. Landesbibliothek Berlin/Leihverkehrszentrale, Berlin	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Berlin
Hessen (HES) (und Teile Rh.-Pfalz)	Stadt-u. Universitätsbibliothek/ Hessischer Zentralkatalog, Frankfurt a.M.	Hessisches Bibliotheks-Informationssystem (HeBIS), Frankfurt a.M.
Gebiet des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen	Niedersächsische Staats- u. Universitätsbibliothek/ Niedersächsischer Zentralkatalog, Göttingen (NIE)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Staats-u. Universitätsbibliothek/Norddeutscher Zentralkatalog, Hamburg (HAM)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Universitäts-u. Landesbibliothek/Zentralkatalog Sachsen-Anhalt,	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV),

	Halle (SAA)	Göttingen
	Thüringische Universitäts-u. Landesbibliothek/ Thüringer Zentralkatalog, Jena (THU)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
Nordrhein-Westfalen (NRW) (und Teile Rh.-Pfalz)	Hochschulbibliothekszentrum NRW/Leihverkehrszentrale, Köln	Nordrhein-Westfälischer Bibliotheksverbund (HBZ-Verbund), Köln
Sachsen (SAX)	Sächsische Landesbibliothek-Staats- u. Universitätsbibliothek/Sächsischer Zentralkatalog, Dresden	Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB), Konstanz

Anlage 3 Übersicht zur Nachweissituation bei den Leihverkehrszentralen/Regionalen Zentralkatalogen

Sofern bei einzelnen Titeln kein Bestandsnachweis zu ermitteln ist, kann gem. den in Nummern 8 und 9 LVO genannten Möglichkeiten die Bestellung auch an einzelne Leihverkehrszentralen mit den dort verfügbaren Regionalen Zettel-Zentralkatalogen geleitet werden.

Für folgende Zeiträume kann ggf. ein Nachweis erwartet werden (Stand: 2003):

BAY Nachweise vor 1982;

(Bestände der BSB (12) von 1501 bis 1840 im BVB-OPAC nachgewiesen).

BAW Nachweise vor 1992.

BER Nachweise vor 1990.

HAM Nachweise vor 1995.

HES Entfällt.

NIE Nachweise vor 1980.

NRW Entfällt.

SAA Nachweise vor 1990.

SAX Nachweise ohne zeitliche Beschränkung.

THU Nachweise vor 1990.

Anlage 4 Standard-Angaben für Bestellungen

A. Bestellungen in elektronischer Form:

Die Bestellung nachgewiesener Medien erfolgt online bei der besitzenden Bibliothek auf der Basis der im Einzelfall genutzten Datenbank.

Die bestellende Bibliothek ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Lieferung von der gebenden Bibliothek benötigten Bestellinformationen zu liefern. Dazu zählen insbesondere:

- Bestellende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse;
- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer);
- Ggf. Zusatzinformationen: z.B. Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten; Akzeptanz von anderen Auflagen, sofern bestellte Auflage nicht verfügbar.

Die automatische Weiterleitung elektronischer Bestellungen zwischen einzelnen Datenbanken bei Nichtverfügbarkeit ist auf der Basis der beteiligten Systeme zulässig.

B. Bestellungen in konventioneller Form:

Sofern Online-Bestellungen nicht möglich sind, können Bestellungen vorerst auch noch auf konventionellem Weg erfolgen. Dazu zählen insbesondere:

- Bestellformulare als Datenbankausdrucke (Versand per Post, als Fax),

- Leihscheinformular der LVO von 1993 („roter Leihschein"; dieser übergangsweise bis zum 31. Dezember 2004).

Dabei sollen in der Bestellung standardmäßig folgende Mindestangaben enthalten sein:

1. Bibliographische Angaben

a. Monographien:
   - Autor/Herausgeber
   - Titel
   - Ort, Verlag
   - Erscheinungsjahr, Auflage
   - ISBN
   - Physische Form

b. Mehrbändige Werke, Schriftenreihen:
   - Zusätzlich Gesamttitel, Bandangaben, Zählung

c. Aufsätze:
   - Autor, Titel
   - Fundstelle mit Titel (Autor), Seitenzahl, Erscheinungsjahr, ISSN/ISBN

d. Angabe ermittelter Bestandsnachweise:
   - Quelle, Sigel der besitzenden Bibliothek(en), Signatur(en)

e. bei Bestellungen ohne Bestandsnachweis:
   - Erforderlich ist zusätzlich die Angabe einer bibliographischen Quelle.

2. Bestellinformationen

- Bestellende/nehmende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse

- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer)

- Bestellnummer

- Bestelldatum

- Zusatzinformationen: Akzeptanz von anderen Auflagen; Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten.

- Bei Bestellungen ohne Bestandsnachweis:

Bei Leitwegfestlegung Angabe von max. 3 Stationen; Angabe der max. Erledigungsfrist.

Anlage 5 Kosten im Deutschen Leihverkehr

1. Auslagenpauschale gem. Nummer 19.1:

Die Höhe der Auslagenpauschale wird von den Unterhaltsträgern der Leihverkehrs-Bibliotheken festgelegt, wobei eine einheitliche Regelung angestrebt werden soll. Porto- bzw. Lieferkosten für die Benachrichtigung bzw. Auslieferung können ggf. zusätzlich berechnet werden.

Die Auslagenpauschale und die Porto- bzw. Lieferkosten erhebt die nehmende Bibliothek vom Benutzer.

Die Auslagenpauschale wird fällig bei Bestellabgabe, unabhängig von einem Erfolg der Bestellung. Bezugsgröße ist die physische Medieneinheit gem. Nummer 10.3.

Außergewöhnliche Kosten gem. Nummer 19.2 werden direkt zwischen der nehmenden und der gebenden Bibliothek abgerechnet ohne Einschaltung des nachstehend empfohlenen pauschalen Verrechnungsverfahrens.

2. Verrechnung zwischen gebenden und nehmenden Bibliotheken gem. Nummer 19.3:

Eine Verrechnung findet nur in den Fällen statt, bei denen die Bestellung online über das für die nehmende Bibliothek zuständige Verbundsystem erfolgt ist.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt hierfür ein pauschaliertes Abrechungsverfahren.

Bei der für die nehmende Bibliothek zuständigen Verbundzentrale wird treuhänderisch ein Verrechnungskonto eingerichtet.

Für jede Online-Bestellung, die von einer Bibliothek positiv erledigt wird, zahlt die nehmende Bibliothek einen Betrag in Höhe von 1,50 EURO (bzw. eine entsprechende Verrechnungseinheit) ein.

Für jede positiv erledigte Online-Bestellung (= pro ausgelieferter physischer Medieneinheit/Kopie) erhält die gebende Bibliothek einen Betrag in Höhe von 1,20 EURO (bzw. eine entsprechende Verrechnungseinheit) gutgeschrieben.

Die Verbundzentralen erhalten für ihre Aufwendungen pro positiv erledigter Bestellung 0,30 EURO, wenn die Verrechnung innerhalb der eigenen Region stattfindet.

Bei einer Verrechnung zwischen den Verbünden erhält jede Verbundzentrale einen Anteil von 0,15 EURO.

Einzelheiten des Verfahrens einschließlich Zahlungs- und Verrechnungs-Zeiträume sollen durch die Verbundzentralen nach Absprache verbindlich festgelegt werden, insbesondere die Verrechnung zwischen einzelnen Verbundzentralen, wenn gebende und nehmende Bibliothek unterschiedlichen Verbundsystemen angehören.